

Brückenbenutzungsordnung

Anlegebestimmungen

1. Die Brückenbenutzungsordnung gilt für alle der BBSG e.V. gehörenden oder ihr zur Verfügung stehenden Schiffsanlegestellen, die als solche durch den Namen oder das Zeichen der BBSG e.V. kenntlich gemacht sind. Rechte Dritter sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch sie nicht berührt.
2. Die Brückenbenutzungsordnung regelt das Anlegen von betriebsfremden Fahrzeugen; das sind solche, die nicht unter der Flagge der BBSG e.V. oder deren Auftrag fahren.
3. Das Anlegen betriebsfremder Fahrzeuge an den Anlegestellen nach Nr. 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der BBSG e.V.. Reedereien oder sonstigen Schiffseignern, wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen auf schriftlichen Antrag gestattet, mit ihren Schiffen anzulegen. Sonstigen Reedereien oder Schiffseignern kann ein Anlegen von Schiffen nur gestattet werden, wenn dies im Einzelfall mit den Interessen der BBSG e.V. vereinbar ist.
4. Die Zustimmung zum Anlegen setzt voraus, dass
 - a) die Gegenseitigkeit gewährleistet wird, d. h. der Antragsteller bereit ist, die in seiner Verfügungsgewalt stehenden Anlegestellen den Fahrzeugen der BBSG oder die in ihrem Auftrag fahrenden Schiffen unter den Bedingungen dieser Brückenbenutzungsordnung zur Verfügung zu stellen;
 - b) die Benutzung der Anlegestellen wesentlichen geschäftlichen Interessen der BBSG e.V. nicht entgegensteht oder Störungen ihres Hafensbetriebs nicht erwarten lässt;
 - c) der Antragsteller die Beachtung der Regelungen der Brückenbenutzungsordnung gewährleistet;
 - d) die Wasserverdrängung des Fahrzeuges 300 qm³ nicht übersteigt.
5. Die BBSG e.V. als Eigentümer behält sich die Sperrung des Steges für Vereinsveranstaltungen vor. Die entsprechenden Termine sind im Vorfeld auch dem Veranstaltungskalender der BBSG e.V. zu entnehmen.
6. Die Zustimmung zum Anlegen wird befristet erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen oder weggefallen sind, oder der Berechtigte mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
Für die Zustimmung müssen folgende Daten hinterlegt werden: Schiffsname, Schiffslänge, zugelassene Personenanzahl, Rechnungsadresse.
7. Anträge/Reservierungen werden nur per Email unter hafenmeister@historischer-hafen-berlin.de angenommen. Sie sind spätestens drei Tage im Vorhinein anzumelden, werden nach Datum des Eingangs eingetragen und per Email vom Hafenmeister bestätigt.
Sie sind verbindlich und können maximal 48 Stunden vor Fahrtbeginn storniert werden.
Anträge/Reservierungen, die nicht innerhalb dieser Frist storniert werden, werden zu 100% berechnet.
8. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge/Reservierungen können auch bei Vorliegen der Zustimmungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Der Antrag muß die Ankunfts-, Abfahrts- und Liegezeiten enthalten.
9. Das Zugangstor am Steg ist mit einem Zahlenschloß gesichert. Der zum Öffnen erforderliche Zahlencode wird in unregelmäßigen Abständen geändert.
Die jeweils aktuelle Nummer ist unter folgender Telefonnummer zu erfragen: 0174 / 320 59 53.
Das Erfragen der aktuellen Nummer ersetzt nicht die Eintragung in die Anlegedatei, das Anlegen dort ist in jedem Fall eintragen zu lassen.
10. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. unangemeldetes Anlegen) wird durch den Eigentümer ein Anlegeverbot ausgesprochen.
11. Die Anlegestelle befindet sich in einem Wohngebiet. Daher ist der Betrieb von Antriebsmaschinen und Generatoren am Steg auf ein Minimum zu reduzieren. Um Konflikte mit den Anwohnern zu vermeiden, hat zu den üblichen Ruhezeiten zudem laute Musik und ähnliche Geräuschentwicklung während des Anlegens zu unterbleiben.
Bei Anzeigen und eventuellen Ordnungsstrafen kommt der Verursacher für die Kosten auf.
12. Mit dem Verlust der Verfügungsberechtigung der BBSG e.V. über ihre Anlegestellen erlöschen alle Anlegerechte Dritter. Entschädigungsansprüche gegen die BBSG e.V. sind ausgeschlossen. Vorausgezahlte Brückenbenutzungsentgelte werden nach Abzug der Verwaltungskosten erstattet.
13. Die Benutzung der Anlegestellen ist entgeltpflichtig.
Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Eintragungen vierteljährlich.
Die Gebühren für das einmalige Anlegen zum Ein- oder Aussteigen bis längstens einer halben Stunde ergeben sich wie folgt:

Schiffslänge (aufgerundet zu vollen Metern) X 1,50 €

Darüber hinausgehende Anlegezeiten (Trauungen, Veranstaltungen am Steg liegend) werden je angefangene halbe Stunde mit einem weiteren Satz berechnet, wie auch bei einem nochmaligen Anlegen am selbigen Tage.

14. Neben den Benutzungsentgelten nach Nr.13 können der BBSG e.V. durch die Erteilung einer Anlege-Zustimmung entstehende sonstige Kosten auf den Antragsteller übertragen werden.

15. Jeder Berechtigte haftet gegenüber der BBSG e.V. für alle Schäden, die der BBSG e.V. durch die Benutzung ihrer Anlegestellen entstehen. Er hat die BBSG e.V. von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Erteilung der Zustimmung zum Anlegen resultieren, freizustellen.

16. Die BBSG e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Berechtigten dadurch entstehen, dass er von seiner Anlegebefugnis keinen Gebrauch machen kann.

17. Das Durchsteigen durch anlegende Schiffe ist nur im Ausnahmefall gestattet und geschieht auf eigenes Risiko der jeweiligen Schiffsführer. Die BBSG e.V. übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten bei Schäden, die beim An- und von Bord gehen vom Steg auf die Schiffe entstehen.

18. Die Brückenbenutzungsordnung tritt am 05.05.2011 in Kraft. Sie ist Bestandteil hiernach erteilter Zustimmungen.

Bernhard Fischer, 1. Vorsitzender BBSG e.V.

Max Hiller, Hafenmeister BBSG e.V.

Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e.V.
Gemeinnütziger Verein zur Erhaltung und Förderung der historischen Binnenschifffahrt
Postfach 2 46 45, 10128 Berlin, Hafembüro: Fischerinsel 3, 10179 Berlin
Tel.: 030/214 73 257, Fax: 030/51737898,
Mobil 0170 776 63 833
www.historischer-hafen-berlin.de
Bank für Schifffahrt e.G., BLZ 250 903 00, Kto-Nr. 31 21 306 500
St. Nr. 27/661/52125